



Der/die Antragsteller(in) verpflichtet sich, die in den Artikeln 35 Absatz 1 Buchstabe b und 37 Absätze 1 - 4 MWSTG, in den Artikeln 77 - 96 und 127 MWSTV sowie in der MWST-Info 12 Saldosteuersätze enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Er/Sie nimmt insbesondere Kenntnis davon, dass **nicht** für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1 - 25, 27 und 29 MWSTG optiert werden kann. Er/Sie erklärt, im ersten Jahr der Steuerpflicht bzw. im Jahr vor dem Wechsel zur Saldosteuersatzmethode CHF 5.02 Mio. steuerbaren Umsatz und CHF 109 000 Steuerschuld nicht zu überschreiten.



Sollten sich Ihre Tätigkeiten in den kommenden Jahren so ändern, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird, müssen Sie sich mit der ESTV in Verbindung setzen (s. Ziff. 17 der MI 12 Saldosteuersätze).  
Stellt die ESTV nachträglich fest, dass Sie dies nicht gemeldet haben, nimmt sie die entsprechenden Korrekturen rückwirkend vor.

**Die unterzeichnende steuerpflichtige Person unterstellt sich dieser Regelung mit Wirkung ab:** \_\_\_\_\_

Datum:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift:

#### **Einreichungsfristen:**

- Für neu steuerpflichtige Personen: spätestens **60 Tage** nach Zustellung der MWST-Nummer
- Bei Wechsel von der effektiven Methode: spätestens **60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode

### **Bewilligung**

Die Anwendung des/der oben aufgeführten Saldosteuersatzes/-sätze wird bewilligt.

Bern,

Hauptabteilung Mehrwertsteuer